



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 090-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.117

Eingereicht am: 03.04.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Finanzielles Gleichgewicht in Abfall- und Wasserfonds wiederherstellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG, BSG 620.0) oder alternativ die jeweiligen Gesetze der entsprechenden Spezialfinanzierungen sind zu ergänzen, damit negative Fondsbestände (Vorschüsse) innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung durch Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben ausgeglichen werden.
2. Mit separaten Gesetzesbestimmungen der jeweiligen Fonds oder in Übergangsbestimmungen zum FHG eine Vorlage zu unterbreiten, wie die Abfall- und Wasserfonds mit Mitteln der Spezialfinanzierung ausgeglichen werden können oder, falls das nicht verhältnismässig ist, wie ansonsten ein finanzielles Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

Begründung:

Seit der HRM2-Einführung im Jahr 2017 weisen der Abfallfonds und der Wasserfonds negative Fondsbestände aus. Per 31. Dezember 2022 beläuft sich der Fondsbestand des Abfallfonds auf -69,1 Mio. Franken und jener des Wasserfonds auf -27,4 Mio. Franken. Gemäss Finanzplanung dürfte es rund 20 Jahre dauern, bis die negativen Fondsbestände abgetragen sein werden. Gemäss den vormaligen Bestimmungen in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 43, FLV, vormalig BSG 621.1, Ausserkraftsetzung per 31.12.2022) sind Vorschüsse an Spezialfinanzierungen innert acht Jahren zurückzuerstatten (dies entspricht beispielsweise auch den kantonalen Vorgaben für die Gemeinden und ihre Spezialfinanzierungen). Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Finanzhaushaltsverordnung (FHaV, BSG 621.1) sieht keine finanziellen Sanierungsbestimmungen für Fonds mehr vor.

Die Finanzkommission hat sich im Rahmen des geltend gemachten Konsultationsrechts gegen die Aufhebung dieser Verordnungsbestimmung an den Regierungsrat gewandt. Der Regierungsrat ist nicht darauf eingetreten und hat an der Streichung festgehalten.

In den beiden Fonds besteht heute ein ungedeckter Finanzierungsbedarf von insgesamt knapp 100 Mio. Franken. Es besteht ein Handlungsbedarf für den Kanton, die Fonds zu sanieren, um die ungelösten finanziellen Lasten nicht künftigen Generationen zu überlassen. Damit künftig das Risiko einer sachfremden Finanzierung durch Steuermittel reduziert werden kann, sind Bestimmungen zum mittelfristigen Finanzhaushaltgleichgewicht innerhalb der Fonds unerlässlich.

Wenn es nicht möglich sein sollte, bei den spezialfinanzierten Aufgaben Wasser und Abfall ein finanzielles Gleichgewicht durch entsprechende Ertragsüberschüsse in der jeweiligen Spezialfinanzierung zu erreichen, muss eine andere Lösung zur zeitgerechten Sanierung der Fonds gesucht werden (beispielsweise die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch die Finanzkontrolle des Kantons Bern in ihrem Tätigkeitsbericht 2022 auf die ungelöste Sanierung der Abfall- und Wasserfonds aufmerksam macht und empfiehlt, die Sanierung der Fonds anzugehen.

Hinweis: Dies ist keine Richtlinienmotion, da die Motion eine Regelung auf Gesetzesebene verlangt.

Verteiler

– Grosser Rat